



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Juli 2021

Nummer 19b

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
		Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie und Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
702	22. 7. 2021	Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden der Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021	478b
		Ministerium des Innern	
702	22. 7. 2021	Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden (Billigkeitsrichtlinie Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021)	479b
		Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	
702	22. 7. 2021	Gewährung von Soforthilfen zur finanziellen Unterstützung der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung kommunaler Infrastruktur, Räumung und Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021	487b

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

702

**Richtlinie über die Gewährung von
Billigkeitsleistungen zur Milderung von Schäden
der Unternehmen, Gewerbetreibenden und
freiberuflich und selbständig Tätigen sowie
land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch
die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021**

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für
Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– 81.11.11 –

Vom 22. Juli 2021

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage des § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, sowie des Runderlasses des Ministeriums der Finanzen „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 10. Juni 2020 (MBL. NRW. S. 309) der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigung im Landeshaushalt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung an Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätige zur Milderung von Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

1**Zielsetzung**

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden in und an den Betriebsstätten von Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbständig Tätigen und land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gekommen. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang mit dem Ereignis stehen.

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den von Hochwasser betroffenen Unternehmen, Gewerbetreibenden, freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben eine Billigkeitsleistung zur Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 3 dieses Runderlasses.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Billigkeitsleistung besteht nicht. Vielmehr trifft die Stadt oder Gemeinde, in der die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ihre oder seine Betriebsstätte betreibt, die Entscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2**Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen**

Die Leistung der Billigkeitsleistung erfolgt als Festbetrag in Höhe von grundsätzlich 5.000 Euro je Betriebsstätte. Sie ist grundsätzlich nicht rückzahlbar. Antragsvoraussetzung ist eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrer Betriebsstätte ein Schaden in Höhe von mindestens 5 000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungsleistungen bzw. Leistungen Dritter ersetzt wird.

3**Zweck der Billigkeitsleistung**

Die Billigkeitsleistung dient Unternehmen, Gewerbetreibenden und freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch

- a) Räumung und Reinigung der von dem Hochwasser vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Betriebsstätten,
- b) den kurzfristigen und/oder provisorischen Wiederaufbau von Betriebs- und Geschäftseinrichtungen inklu-

sive Warenbestand und Inventar und sonstige Wiederanlaufausgaben sowie

- c) sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Schadensabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

4**Antragsvoraussetzungen**

Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über die Betriebsstätte des Unternehmens, der oder des Gewerbetreibenden oder der oder des freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben im betroffenen Gebiet und eine Eigenklärung darüber, dass ihr oder ihm ein Schaden in Höhe von voraussichtlich mindestens 5.000 Euro an dieser Betriebsstätte auch nach Abzug der zu erwartenden Versicherungsleistungen entstanden ist. Die Betriebsstätte muss räumlich getrennt von Wohnbereichen sein.

5**Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Unternehmen, Gewerbetreibende und freiberuflich und selbständig Tätigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in den am stärksten betroffenen Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln, in deren Gebiet Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 aufgetreten sind.

Eine vor dem 14. Juli 2021 angemeldete Insolvenz schließt eine Billigkeitsleistung aus, es sei denn, die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter bestätigt eine positive Fortführungsprognose. Gleiches gilt für sonstige Hindernisgründe, die einer Fortführung der unternehmerischen, gewerblichen, freiberuflichen oder selbständigen sowie land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit entgegenstehen (zum Beispiel gewerbeaufsichtsrechtliche Maßnahmen) oder die Entscheidung, die wirtschaftliche Tätigkeit einzustellen.

6**Verfahren****6.1**

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31. August 2021 bei der Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage zu diesem Runderlass gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

6.2

Bewilligungsbehörde ist die Stadt oder Gemeinde, in deren Gebiet die betroffene Betriebsstätte liegt. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

6.3

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Bewilligung. Die Vorlage von Schadensnachweisen ist für die Bewilligung und die Auszahlung nicht erforderlich.

6.4

Die Städte und Gemeinden berichten dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium über die erfolgte Verwendung der Mittel gemäß Nummer 3 bis zum 30. Juni 2022.

7**Kumulierung mit anderen Beihilfen**

Eine Kumulierung mit anderen öffentlichen Beihilfen ist zulässig, soweit dadurch keine Überkompensation eintritt. Bei einer späteren Beantragung anderer Beihilfen sind die im Rahmen dieses Programms erhaltenen Soforthilfen von der Antragstellerin oder dem Antragsteller anzugeben.

8

Steuerrechtliche Hinweise

Die als Soforthilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

9

Datenschutz

Verantwortlich für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist die zuständige Bewilligungsbehörde.

10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung 2021 in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 478b

702

Richtlinien über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden (Billigkeitsrichtlinie Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021)

Runderlass des Ministeriums des Innern
34-52.03.04/02-2506

Vom 22. Juli 2021

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt auf der Grundlage des § 53 Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 1999), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 630) geändert worden ist, sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der jeweils ausgebrachten Ausgabeermächtigung im Landeshaushalt Billigkeitsleistungen als freiwillige Zahlung zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursachten ersten wirtschaftlichen Belastungen nach Maßgabe dieser Richtlinien.

I.

Zielsetzung

Aufgrund der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 ist es zu extremen Schäden an Privateigentum gekommen. Ziel dieser Soforthilfe ist es, die ersten finanziellen Belastungen, die durch die entstandenen Schäden verursacht wurden, zu mildern. Umfasst werden auch Schäden, die zu einem späteren Zeitraum entstanden sind, aber in einem kausalen Zusammenhang zu dem Ereignis stehen.

II.

Billigkeitsleistungen zur Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 erlittenen Schäden

2.1

Zweck, Rechtsgrundlage

2.1.1

Die Soforthilfe wird als Starthilfe gewährt, um bei akuten Notlagen (Zerstörung von Hab und Gut) eine erste finanzielle Überbrückung zu ermöglichen. Den betroffenen Privathaushalten soll die Möglichkeit gegeben

werden, eine vorübergehende akute Notlage bei der Unterkunft oder in der Lebensführung durch notwendige Beschaffungen von Gegenständen des Haushalts oder durch andere Maßnahmen finanziell zu bewältigen. Hierzu leistet die Soforthilfe einen ersten Beitrag (Handgeld).

2.1.2

Ein Anspruch auf Gewährung einer Billigkeitsleistung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2.2

Gegenstand der Billigkeitsleistungen

Die Billigkeitsleistung dient der ersten Milderung von durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursachten finanziellen Belastungen durch den Ausgleich von Schäden an Eigentum, Hausrat und weiteren Sachschäden. Unter die Schäden im Sinne dieser Richtlinie fallen Schäden durch Hochwasser sowie Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation und die Folgen von Hangrutsch, soweit sie jeweils unmittelbar durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 verursacht worden sind oder in einem kausalen Zusammenhang stehen.

2.3

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistungen sind natürliche Personen, die ihren Hauptwohnsitz in einer der betroffenen Regionen in den Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf oder Köln haben und durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 Schäden erlitten haben.

2.4

Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung

Billigkeitsleistungen können nur unter den folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

Antragsvoraussetzung ist der glaubhafte Nachweis über den Hauptwohnsitz in einem der durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Bereiche und eine Eigenerklärung der geschädigten Person darüber, dass nach Selbsteinschätzung in ihrem Haushalt ein Schaden in Höhe von mindestens 5000 Euro entstanden ist, der nach Einschätzung des Antragstellers auch nicht durch Versicherungsleistungen ersetzt wird.

2.5

Umfang und Höhe der Billigkeitsleistung

Es wird eine einmalige Soforthilfe in Höhe von 1500 Euro pro Haushalt (Erste Person – Haushaltsvorstand) und für jede weitere Person 500 Euro gewährt, maximal 3500 Euro je Haushalt.

2.6

Verfahren

2.6.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung der Billigkeitsleistung kann ab sofort und bis zum 31.08.2021 bei der Bewilligungsbehörde mittels Vordruck gemäß Anlage gestellt werden. In dem Antrag sind die für die Entscheidung notwendigen Informationen einzutragen und die entsprechenden schriftlichen Erklärungen abzugeben.

2.6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Gemeinde, in deren Gebiet die geschädigte Person ihren Hauptwohnsitz hat. Die Bewilligungsbehörde überprüft die Angaben in dem Antrag auf Plausibilität.

2.6.3**Auszahlungsverfahren**

Die Auszahlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Bewilligungsbehörde nach Prüfung der Antragsunterlagen und Entscheidung über die Bewilligung.

2.6.4**Verwendungsnachweise**

Die Soforthilfe gilt mit der Auszahlung grundsätzlich als zweckentsprechend verwendet. Es wird kein gesonderter Verwendungsnachweis gefordert.

III.**Inkrafttreten – Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 22. Juli 2021 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.



Land Nordrhein-Westfalen

Soforthilfe Unwetterkatastrophe

Anlage

Antrag auf Soforthilfe zur „Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ für Privatpersonen

an _____ (Stadt / Gemeinde)

1.	Persönliche Verhältnisse (alle im Haushalt lebenden Personen sind anzugeben)					
1.1		Antragstellende Person	1. weitere Person	2. weitere Person	3. weitere Person	4. weitere Person*
	Name					
	Vorname					
	Geburtsdatum					
	Straße, Hausnummer (opt. Etage, Stellplatz o.ä.)					
	PLZ, Ort					
	Telefon					
1.2	Mir ist bekannt, dass bei der Soforthilfe nur Personen berücksichtigt werden können, die am Ort des Schadensereignisses mit Hauptwohnung im Sinn des Melderechts gemeldet sind.					

2.	Schadensereignis
2.1	Der Schaden ist durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 entstanden. Ich versichere, dass - nach meiner Einschätzung in meinem Haushalt ein Schaden in Höhe von mindestens 5 000 Euro entstanden ist, der nach meiner Einschätzung auch nicht durch Versicherungsleistungen ersetzt wird und - ich Mieter/in oder selbstnutzende/r Eigentümer/in des geschädigten Objekts bin.
2.2	Kurze Schadensbeschreibung/Glaubhaftmachung der Mindestschadenshöhe:



Land Nordrhein-Westfalen

Soforthilfe Unwetterkatastrophe

Anlage

3.	Sonstige Erklärungen der antragstellenden Person
3.1	Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Soforthilfe „Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021“ besteht.
3.2	Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben.
3.3	Die Angaben zu den Nrn. 1 und 2 sind erforderlich, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Soforthilfe vorliegen. Mit der Verarbeitung der Daten zu diesem Zweck bin ich einverstanden.
3.4	Ich versichere, dass ich nach dieser Richtlinie noch keine Soforthilfen für diesen Haushalt beantragt habe.

4.	Überweisung	Für den Fall, dass eine Überweisung der Soforthilfe gewünscht wird:
		IBAN:
		Kreditinstitut:

Ort, Datum

Unterschrift der antragstellenden Person

* für weitere Personen bitte Beiblatt benutzen.

Liste der betroffenen Kommunen

Gemeinde/Stadt	Kreis	Regierungsbezirk
Bochum	Bochum	Arnsberg
Breckerfeld	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Ennepetal	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Gevelsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Hattingen	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Herdecke	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Schwelm	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Sprockhövel	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Wetter (Ruhr)	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Witten	Ennepe-Ruhr-Kreis	Arnsberg
Hagen	Hagen	Arnsberg
Arnsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Eslohe (Sauerland)	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Marsberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Meschede	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Schmallenberg	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Sundern (Sauerland)	Hochsauerlandkreis	Arnsberg
Altena	Märkischer Kreis	Arnsberg
Balve	Märkischer Kreis	Arnsberg
Halver	Märkischer Kreis	Arnsberg
Hemer	Märkischer Kreis	Arnsberg
Herscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Iserlohn	Märkischer Kreis	Arnsberg
Kierspe	Märkischer Kreis	Arnsberg
Lüdenscheid	Märkischer Kreis	Arnsberg
Meinerzhagen	Märkischer Kreis	Arnsberg
Menden (Sauerland)	Märkischer Kreis	Arnsberg
Nachrodt-Wiblingwerde	Märkischer Kreis	Arnsberg
Neuenrade	Märkischer Kreis	Arnsberg
Plettenberg	Märkischer Kreis	Arnsberg
Schalksmühle	Märkischer Kreis	Arnsberg
Werdohl	Märkischer Kreis	Arnsberg
Attendorn	Olpe	Arnsberg
Drolshagen	Olpe	Arnsberg
Finnentrop	Olpe	Arnsberg
Kirchhundem	Olpe	Arnsberg
Lennestadt	Olpe	Arnsberg
Olpe	Olpe	Arnsberg
Wenden	Olpe	Arnsberg
Wickede (Ruhr)	Soest	Arnsberg
Bergkamen	Unna	Arnsberg
Bönen	Unna	Arnsberg
Fröndenberg/Ruhr	Unna	Arnsberg
Holzwickede	Unna	Arnsberg
Kamen	Unna	Arnsberg
Lünen	Unna	Arnsberg
Schwerte	Unna	Arnsberg
Selm	Unna	Arnsberg
Unna	Unna	Arnsberg
Werne	Unna	Arnsberg
Düsseldorf	Düsseldorf	Düsseldorf
Essen	Essen	Düsseldorf
Erkrath	Mettmann	Düsseldorf
Haan	Mettmann	Düsseldorf
Heiligenhaus	Mettmann	Düsseldorf
Hilden	Mettmann	Düsseldorf
Langenfeld (Rhld.)	Mettmann	Düsseldorf

Liste der betroffenen Kommunen

Mettmann	Mettmann	Düsseldorf
Monheim am Rhein	Mettmann	Düsseldorf
Ratingen	Mettmann	Düsseldorf
Velbert	Mettmann	Düsseldorf
Wülfrath	Mettmann	Düsseldorf
Mönchengladbach	Mönchengladbach	Düsseldorf
Mülheim a.d. Ruhr	Mülheim a.d. Ruhr	Düsseldorf
Oberhausen	Oberhausen	Düsseldorf
Remscheid	Remscheid	Düsseldorf
Dormagen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Grevenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Jüchen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Kaarst	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Korschenbroich	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Meerbusch	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Neuss	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Rommerskirchen	Rhein-Kreis Neuss	Düsseldorf
Solingen	Solingen	Düsseldorf
Willich	Viersen	Düsseldorf
Wuppertal	Wuppertal	Düsseldorf
Bonn	Bonn	Köln
Aldenhoven	Düren	Köln
Düren	Düren	Köln
Heimbach	Düren	Köln
Hürtgenwald	Düren	Köln
Inden	Düren	Köln
Jülich	Düren	Köln
Kreuzau	Düren	Köln
Langerwehe	Düren	Köln
Linnich	Düren	Köln
Merzenich	Düren	Köln
Nideggen	Düren	Köln
Niederzier	Düren	Köln
Nörvenich	Düren	Köln
Titz	Düren	Köln
Vettweiß	Düren	Köln
Bad Münstereifel	Euskirchen	Köln
Blankenheim	Euskirchen	Köln
Dahlem	Euskirchen	Köln
Euskirchen	Euskirchen	Köln
Hellenthal	Euskirchen	Köln
Kall	Euskirchen	Köln
Mechernich	Euskirchen	Köln
Nettersheim	Euskirchen	Köln
Schleiden	Euskirchen	Köln
Weilerswist	Euskirchen	Köln
Zülpich	Euskirchen	Köln
Erkelenz	Heinsberg	Köln
Gangelt	Heinsberg	Köln
Geilenkirchen	Heinsberg	Köln
Heinsberg	Heinsberg	Köln
Hückelhoven	Heinsberg	Köln
Selfkant	Heinsberg	Köln
Übach-Palenberg	Heinsberg	Köln
Waldfeucht	Heinsberg	Köln
Wassenberg	Heinsberg	Köln
Wegberg	Heinsberg	Köln
Köln	Köln	Köln

Liste der betroffenen Kommunen

Leverkusen	Leverkusen	Köln
Bergneustadt	Oberbergischer Kreis	Köln
Engelskirchen	Oberbergischer Kreis	Köln
Gummersbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Hückeswagen	Oberbergischer Kreis	Köln
Lindlar	Oberbergischer Kreis	Köln
Marienheide	Oberbergischer Kreis	Köln
Morsbach	Oberbergischer Kreis	Köln
Nümbrecht	Oberbergischer Kreis	Köln
Radevormwald	Oberbergischer Kreis	Köln
Reichshof	Oberbergischer Kreis	Köln
Waldbröl	Oberbergischer Kreis	Köln
Wiehl	Oberbergischer Kreis	Köln
Wipperfürth	Oberbergischer Kreis	Köln
Bedburg	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Brühl	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Elsdorf	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Erftstadt	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Frechen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Hürth	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Kerpen	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Pulheim	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Wesseling	Rhein-Erft-Kreis	Köln
Bergisch Gladbach	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Burscheid	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Kürten	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Leichlingen (Rhld.)	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Odenthal	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Overath	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Rösrath	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Wermelskirchen	Rheinisch-Bergischer Kreis	Köln
Alfter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bad Honnef	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Bornheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Eitorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Hennef (Sieg)	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Königswinter	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Lohmar	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Meckenheim	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Much	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Neunkirchen-Seelscheid	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Niederkassel	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Rheinbach	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Ruppichteroth	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Sankt Augustin	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Siegburg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Swisttal	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Troisdorf	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Wachtberg	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Windeck	Rhein-Sieg-Kreis	Köln
Aachen	Städteregion Aachen	Köln
Alsdorf	Städteregion Aachen	Köln
Baesweiler	Städteregion Aachen	Köln
Eschweiler	Städteregion Aachen	Köln
Herzogenrath	Städteregion Aachen	Köln
Monschau	Städteregion Aachen	Köln
Roetgen	Städteregion Aachen	Köln

Liste der betroffenen Kommunen

Simmerath	Städteregion Aachen	Köln
Stolberg (Rhld.)	Städteregion Aachen	Köln
Würselen	Städteregion Aachen	Köln

702

**Gewährung von Soforthilfen zur
finanziellen Unterstützung der Gemeinden und
Gemeindeverbände bei der ersten Instandsetzung
kommunaler Infrastruktur, Räumung und
Reinigung aufgrund der Unwetterkatastrophe
vom 14./15. Juli 2021**

Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen
– 304-46.17-2239/21 –

Vom 22. Juli 2021

Mit dem Ziel der schnellen ersten Hilfe zur Überwindung der Schäden aus der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 wird eine kommunale Soforthilfe gewährt. Dazu werden mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen folgende Regelungen getroffen:

1.

Billigkeitsleistungen, Rechtsgrundlage

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt den von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Kommunen eine Soforthilfe zur Finanzierung von Maßnahmen nach Nummer 3 dieses Runderlasses.

Die Soforthilfe erfolgt in Form einer Billigkeitsleistung nach Maßgabe von § 53 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1030) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sowie dieses Runderrlasses.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Soforthilfe besteht nicht. Vielmehr trifft das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen die Entscheidung aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel als Billigkeitsleistung, die aus Gründen der staatlichen Fürsorge zum Ausgleich oder der Milderung von Schäden und Nachteilen gewährt wird.

2.

Art, Umfang und Höhe der Billigkeitsleistungen

Die Leistung der Soforthilfe erfolgt als Festbetrag in Form einer nicht rückzahlbaren Leistung aus Gründen der Billigkeit. Als Soforthilfe werden insgesamt 65.000.000 Euro bereitgestellt.

3.

Zweck der Soforthilfe

Die Soforthilfe dient Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Abmilderung von finanziellen Belastungen durch

- a) Kurzfristige Instandsetzung von zerstörten Infrastrukturen und Ausrüstungen in den Bereichen Energieversorgung, Wasser/Abwasser, Telekommunikation, Verkehr, Gesundheit/Pflege und Bildung und sonstiger wichtiger Einrichtungen,
- b) Räumung und Reinigung der von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Gebieten einschließlich der Naturräume und dergleichen,
- c) sonstige kommunale Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gefahrenabwehr und Schadensbeseitigung durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021.

4.

Empfänger der Soforthilfe

Empfänger der Soforthilfen sind Gemeinden und Gemeindeverbände in den am stärksten betroffenen Regierungsbezirken Arnsberg, Düsseldorf und Köln, in deren Gebiet Schäden durch die Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 aufgetreten sind.

5.

Höhe der Soforthilfe

5.1

Die Höhe der Soforthilfe soll in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe des eingetretenen Schadens stehen.

5.2

Die Gewährung der Soforthilfen an betroffene kreisfreie Städte und Kreise kann Nummer 5.3 entnommen werden. Die Kreise leiten die Finanzmittel an die von der Unwetterkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 betroffenen Städte und Gemeinden nach pflichtgemäßen Ermessen in eigener Zuständigkeit aus dem Wissen von vor Ort weiter.

5.3

Es werden folgende Soforthilfen gewährt:

a) Regierungsbezirk Arnsberg

1. Bochum:	0,5 Million Euro
2. Ennepe-Ruhr-Kreis:	1 Millionen Euro
3. Hagen:	6 Millionen Euro
4. Märkischer Kreis:	6 Millionen Euro
5. Kreis Unna:	1 Million Euro

b) Regierungsbezirk Düsseldorf

6. Düsseldorf:	0,5 Million Euro
7. Essen:	0,5 Million Euro
8. Kreis Mettmann:	1 Millionen Euro
9. Mönchengladbach:	0,5 Million Euro
10. Mülheim an der Ruhr:	1 Millionen Euro
11. Remscheid:	1 Millionen Euro
12. Solingen:	1 Millionen Euro
13. Wuppertal:	2 Millionen Euro

c) Regierungsbezirk Köln

14. Aachen:	0,5 Million Euro
15. Aachen, Städteregion (ohne Stadt Aachen):	6 Millionen Euro
16. Bonn:	0,5 Million Euro
17. Kreis Düren:	4 Millionen Euro
18. Kreis Euskirchen:	15 Millionen Euro
19. Kreis Heinsberg:	2 Millionen Euro
20. Köln:	0,5 Million Euro
21. Leverkusen:	1 Millionen Euro
22. Oberbergischer Kreis:	1 Million Euro
23. Rheinisch-Bergischer Kreis:	0,5 Million Euro
24. Rhein-Erft-Kreis:	6 Millionen Euro
25. Rhein-Sieg-Kreis:	6 Millionen Euro

5.4

Der Einsatz der Soforthilfe zur Finanzierung von kommunalen Eigenanteilen im Rahmen von Förderprogrammen ist im Rahmen der Zweckbindung gemäß Ziffer 3 zulässig.

6.

Verfahren

6.1

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erlässt auf der Grundlage dieses Erlasses Bewilligungsbescheide ohne ein Antragsverfahren an die in Nummer 5.3 aufgeführten kreisfreien Städte und Kreise.

6.2

Die Auszahlung der Mittel an die kreisfreien Städte und Kreise erfolgt umgehend nach der Veröffentlichung dieses Runderlasses und Bewilligung.

6.3

Die kreisfreien Städte und Kreise berichten dem für Kommunales zuständigen Ministerium über die erfolgte Verwendung der Mittel gemäß Nummer 3 bis zum 30. Juni 2022. In der Berichterstattung der Kreise ist die Verwendung nach kreisangehörigen Kommunen darzulegen. Die Vorlage von Nachweisen ist nicht erforderlich.

7.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 22. Juli 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2022 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2021 S. 487b

Einzelpreis dieser Nummer 3,80 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 66,00 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 132,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569